VERORDNUNG (EWG) Nr. 3324/90 DER KOMMISSION

vom 19. November 1990

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 10 000 Tonnen Weichweizen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt zur Verarbeitung zu Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention von Getreide (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 (4), erfolgt die Abgabe des Getreides aus den Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 (6), kann die Ausschreibung auf bestimmte Verwendungszwecke bzw. Bestimmungen beschränkt werden.

Die gegenwärtige Marktlage ist durch einen Mangel an Weichweizen für die Malzherstellung gekennzeichnet. Es empfiehlt sich deshalb, zu diesem Zweck eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 10 000 Tonnen Weichweizen der deutschen Interventionsstellen auf dem Binnenmarkt zu eröffnen.

Hinsichtlich der Kontrolle sind ferner die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/90 (8), anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die deutsche Interventionsstelle eröffnet eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 10 000 Tonnen Weichweizen auf dem Binnenmarkt zur Verarbeitung zu Malz.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82, insbesondere Artikel 13 Absatz 4 zweiter Unterabsatz, gelten für diese Ausschreibung folgende Sonderbestimmungen:

a) Die Bieter verpflichten sich,

— die zugeschlagenen Mengen Weichweizen vor dem 30. Juni 1991 zu Malz zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, ausgenommen Körner, die im 2,2 mm-Sieb nicht zurückbleiben. Die Verarbeitung gilt als durchgeführt, wenn der betreffende Weichweizen quellen gelassen wurde;

— eine Bestandsbuchhaltung zu führen, der die gekauften Mengen und ihre Verwendung sowie, im Fall des Wiederverkaufs, Name und Anschrift des Käufers sowie die verkauften Mengen zu entnehmen sind;

b) jeder Zuschlagsempfänger stellt bei der deutschen Interventionsstelle eine Sicherheit von 15 ECU/t, um die Einhaltung der Bedingungen nach dem ersten Gedankenstrich zu gewährleisten. Die Sicherheit ist innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang des Zuschlagsbescheids zu leisten;

c) als Mindestpreis gilt der Ankaufspreis der Intervention zuzüglich 3,4 ECU/t.

Artikel 2

(1) Die Auflagen nach Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich gelten als Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (9). Sie gelten erst dann als erfüllt, wenn der Zuschlagsempfänger den Nachweis ihrer Einhaltung erbringt.

(2) Der Nachweis über die Verarbeitung des in dieser Verordnung genannten Getreides zu Malz wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 erbracht.

Artikel 3

Im Anhang Teil II „Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse" der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 werden der nachstehende Punkt 36 und die entsprechende Fußnote angefügt:

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 75.

(9) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

„36. Verordnung (EWG) Nr. 3324/90 der Kommission vom 19. November 1990 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 10 000 Tonnen Weichweizen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt zur Verarbeitung zu Malz (36):

Bei Versand des betreffenden Weichweizens ist in Feld 104 eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

— Destinado a ser transformado en malta [apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) nº 3324/90]

— Bestemt til forarbejdning til malt (artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 3324/90)

— Zur Verarbeitung zu Malz bestimmt (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3324/90)

— Προορίζεται να μεταποιηθεί σε βύνη [άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3324/90]

— For processing into malt (Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 3324/90)

— Destiné à être transformé en malt [article 1er paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 3324/90]

— Destinato ad essere trasformato in malto [articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 3324/90]

— Bestemd om tot mout te worden verwerkt (artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 3324/90)

— Destinado a ser transformado em malte [nº 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) nº 3324/90].

(36) ABl. Nr. L 320 vom 20. 11. 1990, S. 12."

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft bis zum 20. November 1990.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 18. Dezember 1990 aus.

(3) Die Angebote sind einzureichen bei der deutschen Interventionsstelle:

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
BALM,
Adickesallee 40,
D-6000 Frankfurt am Main,
(Telex 4-11475, 4-16044).

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle meldet der Kommission bis spätestens Dienstag nach Ablauf der Angebotsfrist die Mengen und Durchschnittspreise der verkauften Einzelpartien.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission